

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 07. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2021)

zum Thema:

Mietnachzahlungen im Insolvenzverfahren und der Mietendeckel

und **Antwort** vom 21. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 27 869
vom 07. Juni 2021
über Mietnachzahlungen im Insolvenzverfahren und der Mietendeckel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Darlehen die Sicher-Wohnen-Hilfe (SWH) und der damit gewährte rückzahlbare Zuschuss gemeint ist, der jedoch seitens der Senatsverwaltung und nicht seitens der IBB gewährt wird.

Frage 1:

Ist das Darlehen (von der IBB) für Verbraucherinsolvenzschuldner (ohne Leistungsbezug) bei der Bescheinigung für das Pfändungsschutzkonto bescheinigungsfähig?

Frage 2:

Wenn nicht, hätte dann ein Freigabeantrag Erfolg? Maßgeblicher Anknüpfungspunkt wäre hier die Pfändbarkeit des Darlehens.

Antwort zu 1 und 2:

Die Bescheinigungsfähigkeit richtet sich grundsätzlich nach § 850k Abs. II, IV ZPO. Danach besteht die Möglichkeit, dass der Schuldner sich das Darlehen der SWH als zusätzlichen Freibetrag bescheinigen lässt, so dass eine Pfändung der Leistungen aus der SWH in der entsprechenden Höhe nicht möglich ist. Bezüglich der Unpfändbarkeit dieser Leistungen ließe sich ggf. mit § 54 Abs. 2 (Billigkeit), als auch mit § 54 Abs. 3 Ziffer 2a SGB I argumentieren.

Nach dem Beschluss des BGH v. 10.03.2021, VII ZB 24/20, zur (Un-)Pfändbarkeit der Corona-Soforthilfen und des diesbezüglichen Anspruchs auf entsprechende Erhöhung des Freibetrages, dürfte diese Entscheidung jedoch auch auf die SWH anwendbar sein. Insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des BGH ist von der Unpfändbarkeit der Leistungen der SWH auszugehen.

Frage 3:

Sind Rückzahlungen auf das Darlehen im Rahmen des Insolvenzverfahrens grundsätzlich anfechtbar?

Antwort zu 3:

Maßgeblich für die Anfechtung von Zahlungen des Insolvenzschuldners an Gläubiger ist § 133 InsO. § 133 InsO sind im Rahmen ihrer jeweiligen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen uneingeschränkt auf sämtliche Rechtshandlungen des Schuldners anzuwenden, Abs. 1 bis 3 auch gegenüber Bargeschäften (Kayser/Freudenberg in MüKo zur Insolvenzordnung, 4. Aufl. 2019, § 133, Rdn. 5). Damit wären dann auch Darlehensrückzahlungen erfasst. Der BGH hat mit Urteil v. 07.05.2020 zu IX ZR 18/19 eine Entscheidung zu dem im Jahre 2017 geänderten §133 InsO gefällt. Danach muss eine Bank als Gläubigerin vom Insolvenzschuldner erhaltene Raten wieder zurückzahlen. Nach dieser Entscheidung kann im Rahmen des Insolvenzrechts eine Anfechtung erfolgen, sodass bereits erhaltene Ratenzahlungen vom Gläubiger im Rahmen der Insolvenz wieder an den Schuldner bzw. an den Insolvenzverwalter zurückgezahlt werden müssen. In dem konkret zu entscheidenden Fall konnte der Bank als Gläubigerin der Darlehensforderung (Raten) jedoch Kenntnis von den Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners aufgrund von Indizien unterstellt werden.

Ob diese Kenntnis in sämtlichen, bei der Rückzahlung der SWH auftretenden Fallkonstellationen unterstellt werden kann, schon weil die Antragstellenden die Hilfen in Anspruch nehmen (müssen) und somit Indizien für mangelnde Leistungsfähigkeit vorliegen, mag dahingestellt bleiben.

Jedenfalls wird in den Fällen der Rückzahlung der SWH jedenfalls dann Kenntnis zu unterstellen sein, in denen die Antragstellenden ein sog. P-Konto besitzen.

Anfechtbar sind hier die Leistungen des Antragstellenden an das Land Berlin rückwirkend für einen Zeitraum von vier Jahren vor Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 133 Abs. II InsO.

Die Anfechtung der im Rahmen der SWH zurückgezahlten Darlehensraten durch den Insolvenzverwalter gem. § 133 InsO ist grundsätzlich möglich.

Frage 4:

Kann eine strafrechtliche Verfolgung befürchtet werden, wenn Insolvenzschuldner überschuldet sind und dennoch einen Zuschuss mit Rückzahlungsverpflichtung in Anspruch nehmen (müssen)? Es könnte ein Eingehungsbetrug vorliegen.

Antwort zu 4:

Ein Eingehungsbetrug könnte vorliegen, wenn die Leistung aus der SWH aufgrund von nicht offenkundiger Insolvenz des Antragstellenden ganz oder teilweise vom Konto gepfändet wird und damit die Erfüllung des Zwecks der Leistung von vornherein ausgeschlossen ist (Leistung fließt anderen Gläubigern als dem Vermieter zu). Wird von den Antragstellenden ein Insolvenzverfahren bei Antragstellung hingegen offengelegt und dennoch genehmigt, scheidet eine Strafbarkeit wegen Betrugs schon mangels Täuschungshandlung aus.

Je nach Fallkonstellation kann in der Annahme der Leistungen der SWH durch überschuldete, bzw. sich in Insolvenz befindende Antragstellende ein strafbarer Eingehungsbetrug liegen.

Frage 5:

Können Personen im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII von Sozialleistungsträgern übernommenen Nachzahlungen, welche zunächst an die leistungsbeziehende Person (Schuldner) ausgezahlt werden, in der Bescheinigung für das Pfändungsschutzkonto einbezogen werden?

Antwort zu Frage 5:

Sozialleistungen als Existenzsicherung sind grundsätzlich pfändungsfrei, dementsprechend sind auch zustehende Differenznachzahlung zur Tilgung der bestehenden Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung pfändungsfrei. In der P-Konto-Bescheinigung wird vom ausstellenden Leistungsträger zum einen die laufende Leistung bestätigt und im weiteren kann eine Einmalzahlung bestätigt werden.

Es dürfte dabei irrelevant sein, ob die Einmalzahlung aus einer rückwirkenden monatlichen Nachzahlung oder einem einmaligen Bedarf besteht, da es sich in beiden Fällen um die Existenzsicherung handelt.

Berlin, den 21.06.21

In Vertretung

Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen